

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich der seit ihrem Bestehen bei weitem größten Zahl von Menschen gegenüber, die hier um Asyl nachsuchen. Täglich sind es mehrere Tausend, allein im Oktober 2015 wurden über 180 000 Asylsuchende registriert. Darunter sind immer noch viele, deren Asylanträge von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Diese Anträge sollen daher zügiger bearbeitet und entschieden werden, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückführung schneller erfolgen kann.

Zugleich hat sich in den Zeiten der enorm hohen Zugangszahlen im Asylbereich gezeigt, dass staatliche Verteilentscheidungen nur zum Teil oder gar nicht von Asylbewerbern beachtet werden. Damit wird die Verteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, der vor allem die wirtschaftliche Stärke der Länder berücksichtigt, unterlaufen. Einige Regionen in Deutschland sind von der Dimension des Zuzugs überfordert. Eine bessere Steuerung und Begrenzung des Zuzugs sind daher unerlässlich.

Die hohe Zahl der Asylsuchenden lässt zudem eine hohe Zahl von Anträgen auf Familiennachzug erwarten. Dieser soll begrenzt werden, um einer Überforderung der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft zuvorzukommen.

Vielfach scheitern Rückführungsversuche daran, dass medizinische Gründe einer Abschiebung entgegen gehalten werden. Diese können jedoch oftmals nicht nachvollzogen werden, da keine einheitlichen Vorgaben für die zu erbringenden Atteste bestehen. Zudem fehlen in vielen Fällen die für eine Rückführung notwendigen Dokumente. Die Abschiebungsentscheidung soll vor diesen praktischen Durchführungshindernissen gesichert werden.

Die notwendigen Integrationsleistungen gehen mit hohen Ausgaben einher. Vor diesem Hintergrund sollen Teilnehmer von Sprach- und Integrationskursen auch dann einen solidarischen Beitrag leisten, wenn sie Bezüher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind.

B. Lösung

Für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern wird ein beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt. In Anlehnung an das Flughafenverfahren sollen die zeitlichen Abläufe so gestaltet werden, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb einer Woche und das Rechtsmittelverfahren innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden können.

Um die staatlichen Verteilentscheidungen durchzusetzen, haben Verstöße gegen die räumlichen Beschränkung Sanktionen im Asylverfahren zur Folge.

Zur besseren Bewältigung der aktuellen Situation sollen Verfahren über Anträge auf Familiennachzug für Antragsteller mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden.

Um Verzögerungen von Rückführungen und Missbrauch entgegen zu wirken, werden die Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen präzisiert und klargestellt. Zudem wird sich der Bund stärker bei der Beschaffung der nötigen Papiere für Personen, die Deutschland wieder verlassen müssen, engagieren.

Für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind, wird unter Berücksichtigung des soziokulturellen Existenzminimums ein Eigenbeitrag bei Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen festgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung eines Kostenbeitrages für Teilnehmer an Sprach- und Integrationskursen, die Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II und SGB XII beziehen, entsteht für die Wirtschaft Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten (Einbehalt des Kostenbeitrages), deren Höhe derzeit nicht beziffert werden kann.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern vorgesehene beschleunigte Asylverfahren soll in Außenstellen des Bundesamtes stattfinden, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind. Je nach Umsetzung und Ausgestaltung der Einrichtung dieser besonderen Aufnahmeeinrichtungen werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Eine Bezifferung ist noch nicht möglich, weil dieser insbesondere von Anzahl und der Örtlichkeit der besonderen Aufnahmeeinrichtungen und der Ausgestaltung des beschleunigten Asylverfahrens abhängt.

Für die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die Bundespolizei in Amtshilfe soll eine Organisationseinheit des Bundes eingerichtet werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der neu zu schaffenden Organisationseinheit werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Für 2016 sind derzeit zusätzlich 25 Stellen für die Passersatzbeschaffung durch die Bundespolizei vorgesehen. Eine weitere Konkretisierung ist derzeit noch nicht möglich, weil die notwendigen Abstimmungen mit den Ländern noch nicht erfolgt sind.

Aus diesem Grund können derzeit die Kosten für die Länder (insbesondere Personal- und Reisekosten) noch nicht beziffert werden.

Der im Bundeshaushalt entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht insbesondere durch notwendige Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei aufgrund der Einführung einer Kostenbeitragspflicht für bislang kostenbeitragsbefreite Teilnehmergruppen in Integrationskursen (Bezieher von Leistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII) von rund 100 000 €.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Beschleunigte Verfahren“.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, dass in einer Aufnahmeeinrichtung Ausländer untergebracht werden, deren Verfahren beschleunigt nach § 30a bearbeitet werden sollen (besondere Aufnahmeeinrichtungen). Das Bundesamt richtet Außenstellen bei den besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 ein oder ordnet sie diesen zu. Auf besondere Aufnahmeeinrichtungen finden die für Aufnahmeeinrichtungen geltenden Regelungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt wird.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Auf die Verpflichtung nach Satz 1 sowie die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung ist der Ausländer von der Behörde, bei der er um Asyl nachsucht, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach Satz 4 nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

4. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der

Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. § 20 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.“

5. In § 23 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.“

6. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Beschleunigte Verfahren

(1) Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer

1. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist,
2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
4. einen Folgeantrag gestellt hat,
5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
6. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten nachzukommen, oder
7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

(2) Macht das Bundesamt von Absatz 1 Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags. Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort.

(3) Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei

1. einer Einstellung des Verfahrens oder
2. bei einer Ablehnung des Asylantrags
 - a) nach § 29 als unbeachtlich,
 - b) nach § 29a oder § 30 als offensichtlich unbegründet oder
 - c) im Fall des § 71 Absatz 4.

Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“

7. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

(2) Es wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.

Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis oder die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannte Handlung auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Wurde das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

(4) Der Ausländer ist auf die nach Absatz 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 eingestellt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 2. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Abweichend von Satz 5 ist das Asylverfahren nicht wieder aufzunehmen und ein Antrag nach Satz 2 oder Satz 4 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn

1. die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

Wird ein Verfahren nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen, das vor der Einstellung als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt wurde, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(6) Für Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 Satz 6 gilt § 36 Absatz 3 entsprechend.“

8. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Aufnahme eines Ausländers, bei dem die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 vorliegen, ist die besondere Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und bei der die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland dieses Ausländers bearbeitet. Im Übrigen ist die Aufnahmeeinrichtung zuständig, bei der der Ausländer sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig. Bei mehreren nach Satz 1 in Betracht kommenden besonderen Aufnahmeeinrichtungen (§ 5 Absatz 5) gilt Absatz 2 für die Bestimmung der zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung entsprechend.“

9. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufenthaltsgestattung tritt wieder in Kraft, wenn

1. ein nach § 33 Absatz 5 Satz 1 eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird, oder
2. der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Frist stellt.“

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 43 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Von Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches beziehen, wird ein Kostenbeitrag ausgerichtet an dem soziokulturellen Existenzminimum anteilig in Höhe von monatlich bis zu [...] Euro erhoben.“

2. Dem § 45a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich bis zu [...] Euro erhoben. § 43 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

3. Nach § 60 Absatz 7 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

4. Nach § 60a Absatz 2b werden die folgenden Absätze 2c und 2d eingefügt:

„(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.“

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz von der zuständigen Behörde hinzuweisen.“

5. In § 71 Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „**einzelner Staaten**“ gestrichen.
6. § 104 wird folgender Absatz angefügt:

„(13) Bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] findet § 29 Absatz 2 auf den Familiennachzug zu einem Ausländer keine Anwendung, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt worden ist. In diesem Zeitraum findet § 29 Absatz 3 Satz 1 auf den Familiennachzug zu einem Ausländer Anwendung, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt worden ist. Für Ausländer, denen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] zu laufen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelungen ist es, die Asylverfahren von Asylbewerbern, deren Anträge nur geringe Erfolgsaussichten haben, weiter zu beschleunigen. Es knüpft damit an das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober (BGBl. I S. 1722) an. Zudem soll sichergestellt werden, dass Asylbewerber die staatliche Entscheidung über ihren örtlichen Aufenthalt befolgen. Des Weiteren werden Rückführungshindernisse im Zusammenhang mit zweifelhaften ärztlichen Attesten beseitigt. Ferner soll ein Kosteneigenbeitrag für die Bezieher von Leistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII bei Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen eingeführt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Asylgesetz

Für bestimmte Asylbewerber wird ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Dazu gehören unter anderem Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten oder Folgeantragsteller. Sie sollen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Über ihre Anträge entscheidet das Bundesamt innerhalb von einer Woche. Anschließend können sie innerhalb von einer Woche Eilrechtsschutz gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann innerhalb einer Woche über den Antrag.

Für die Dauer des Verfahrens und im Falle einer Ablehnung auch bis zu Rückführung ist der Aufenthalt des Ausländers auf den Bezirk der Ausländerbehörde begrenzt, in dem die für ihn zuständige besondere Aufnahmeeinrichtung liegt. Verstößt der Ausländer schuldhaft gegen diese räumliche Beschränkung, wird sein Verfahren eingestellt und kann nur einmal und nur innerhalb von neun Monaten ohne Verfahrensnachteile wieder aufgenommen werden.

Aufenthaltsgesetz

Die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes dienen zum einen dem Abbau von Abschiebungshindernissen aus (schein)gesundheitlichen Gründen. Die Praxis zeigt, dass die Geltendmachung von medizinischen Abschiebungshindernissen die Behörden in quantitativer und qualitativer Hinsicht vor große Herausforderungen stellen. Daher geht der Gesetzgeber unter anderem davon aus, dass grundsätzlich nur lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern können. Zudem werden qualifizierte Kriterien geschaffen, denen eine ärztliche Bescheinigung genügen muss, um eine Erkrankung des Ausländers glaubhaft zu machen. Um dem Phänomen von „Vorratsattesten“ zu begegnen, ist der Ausländer gehalten, eine ärztliche Bescheinigung, die die Abschiebung beeinträchtigen könnte, unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen. Tut er dies nicht, kann sich der Ausländer später grundsätzlich nicht auf die bescheinigte Erkrankung berufen.

Daneben wird der Aufgabenkatalog der Bundespolizei in § 71 AufenthG erweitert, um die Arbeit der Clearingstelle Passbeschaffung zu ermöglichen.

Schließlich wird entsprechend dem Beschluss der Vorsitzenden der Koalitionsparteien vom 5. November 2015 der Familiennachzug zu Personen, die als international subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind, für zwei Jahre ausgesetzt. Hinsichtlich des Rechts auf Familiennachzug sind international subsidiär Geschützte seit dem 1. August 2015 anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt; sie dürfen bei rechtzeitiger Antragstellung de lege lata innerhalb von drei Monaten ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung ihre Kernfamilie nachholen. Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung war ein Familiennachzug zu subsidiär Geschützten nur eingeschränkt und nur bei gesichertem Lebensunterhalt möglich. Nunmehr wird das Recht auf Familiennachzug zu einem subsidiär Schutzberechtigten erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren verwirklicht werden können. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten allerdings die mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung eingeführten Erleichterungen bei der Lebensunterhaltssicherung wieder.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylgesetzes (Artikel 1) und des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Die Modifizierung bestehender Regelungen zur Durchführung von Asylverfahren und Rückführungen kann nur bundeseinheitlich erfolgen, um zu gewährleisten, dass Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer bundesweit nach einheitlichen Vorgaben behandelt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Das beschleunigte Verfahren entspricht den Vorgaben des Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Die Regelung zur Einstellung und ggf. Wiederaufnahme des Verfahrens entspricht den Vorgaben des Artikel 28 der Richtlinie 2013/32/EU. Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere den menschenrechtlichen Konventionen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Wegfall der Betreibensaufforderung bei Nichtbetreiben des Verfahrens wird die Frist zur Stellungnahme von einem Monat eingespart. Die Einsparungen im Verfahren lassen sich nicht näher ermitteln.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsbewertung ist nicht erforderlich.

tigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Das für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern vorgesehene beschleunigte Asylverfahren soll in Außenstellen des Bundesamtes stattfinden, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind. Je nach Umsetzung und Ausgestaltung der Einrichtung dieser besonderen Aufnahmeeinrichtungen werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Eine Bezifferung ist noch nicht möglich, weil dieser insbesondere von Anzahl und der Örtlichkeit der besonderen Aufnahmeeinrichtungen und der Ausgestaltung des beschleunigten Asylverfahrens abhängt.

Für die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die Bundespolizei in Amtshilfe soll eine Organisationseinheit des Bundes eingerichtet werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der neu zu schaffenden Organisationseinheit werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Für 2016 sind derzeit zusätzlich 25 Stellen für die Passersatzbeschaffung durch die Bundespolizei vorgesehen. Eine weitere Konkretisierung ist derzeit noch nicht möglich, weil die notwendigen Abstimmungen mit den Ländern noch nicht erfolgt sind.

Aus diesem Grund können derzeit die Kosten für die Länder (insbesondere Personal- und Reisekosten) noch nicht beziffert werden.

Der im Bundeshaushalt entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht insbesondere durch notwendige Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei aufgrund der Einführung einer Kostenbeitragspflicht für bislang kostenbeitragsbefreite Teilnehmergruppen in Integrationskursen (Bezieher von Leistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII) von rund 100 000 €.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Familiennachzug zu Personen, die als international subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind, wird für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes ausgesetzt (§ 104 AufenthG). Danach gelten die mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung eingeführten Erleichterungen bei der Lebensunterhaltssicherung wieder.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Um die beschleunigten Verfahren zu koordinieren, sollen das Bundesamt und die Länder vereinbaren, an welchen Standorten diese Verfahren durchgeführt werden. Die besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterscheiden sich von den in § 5 Absatz 3 Satz 1 legaldefinierten Aufnahmeeinrichtungen nur durch die in ihnen untergebrachte besondere Personengruppe nach § 30a Absatz 1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Rechtsfolge der Nichtbefolgung einer Weiterleitung, die im bisherigen Absatz 2 geregelt war, wird nunmehr in Absatz 1 geregelt. Hier findet § 33 entsprechende Anwendung, so dass das als Verfahren eingestellt gilt, wenn der Ausländer sich nicht ohne schuldhaftes Zögern bei der ihm benannten Stelle meldet. Um sein Asylverfahren durchzuführen, ist daher ein Wiederaufnahmeantrag im Sinne des § 33 Absatz 5 Satz 2 erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer ohne schuldhaftes Zögern nachweisen kann, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.

Die Belehrungspflicht aus dem bisherigen Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen ebenfalls in Absatz 1 geregelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Im Falle der Nichtbefolgung einer Weiterleitung findet § 33 entsprechende Anwendung, so dass das Verfahren als eingestellt gilt, wenn der Ausländer sich nicht ohne schuldhaftes Zögern bei der ihm benannten Stelle meldet. Um sein Asylverfahren durchzuführen, ist daher ein Wiederaufnahmeantrag im Sinne des § 33 Absatz 5 Satz 2 erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer ohne schuldhaftes Zögern nachweisen kann, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.

Die Verweise auf die Belehrungspflicht in § 20 werden an die dortigen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 5

Stellt der Ausländer den Asylantrag nicht unverzüglich oder zu dem ihm genannten Termin bei der für seinen Antrag zuständigen Außenstelle, findet § 33 entsprechende Anwendung, so dass das Verfahren als eingestellt gilt, wenn der Ausländer sich nicht ohne

schuldhaftes Zögern bei der ihm benannten Stelle meldet. Um sein Asylverfahren durchzuführen, ist daher ein Wiederaufnahmeantrag im Sinne des § 33 Absatz 5 Satz 2 erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer ohne schuldhaftes Zögern nachweisen kann, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.

Zu Nummer 6

Der neue § 30a regelt ein beschleunigtes Verfahren für Asylbewerber, deren Anträge von vornherein geringe Erfolgsaussichten aufweisen. Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU lässt ein solches beschleunigtes Verfahren für bestimmte Personengruppen ausdrücklich zu.

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis, auf den das beschleunigte Verfahren Anwendung findet.

Absatz 2 regelt die Entscheidungsfrist im Verfahren beim Bundesamt sowie Rechtsfolgen für den Fall, dass die Entscheidungsfrist nicht eingehalten wird. Das Verfahren wird dann als nicht beschleunigtes Verfahren in der besonderen Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen, nach Abschnitt 5 des Gesetzes zu bestimmenden Einrichtung fortgeführt.

Absatz 3 bestimmt die Wohnpflicht in der besonderen Aufnahmeeinrichtung. Daran knüpft die räumliche Beschränkung im Sinne des § 56 an. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Rückführung unmittelbar aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgen kann, wenn der Antrag aus den in der Norm näher bezeichneten Gründen abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde.

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind nach § 42 SGB VIII vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und werden daher nicht in besonderen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, so dass sie auch nicht für ein beschleunigtes Verfahren in Betracht kommen.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient dem Zweck, in Fällen fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Ausländers am Asylverfahren das Bundesamt von der Weiterführung dieser Verfahren zu entlasten. Zudem wird ein Verstoß gegen die räumliche Beschränkung im beschleunigten Asylverfahren, in dem die Erreichbarkeit des Ausländers von besonderer Bedeutung ist, sanktioniert.

Der Entlastungseffekt tritt insbesondere im Fall des Untertauchens ein, der bisher wegen der erforderlichen gesonderten Aufforderung durch das Bundesamt, das Asylverfahren zu betreiben, erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht, und für Verzögerungen im weiteren Verfahrensablauf sorgt. Gleiches gilt, wenn der Ausländer einer ausdrücklichen Aufforderung zur Vornahme einer bestimmten Verfahrenshandlung nicht nachkommt. Das Bundesamt wird durch die Möglichkeit, in diesen Fällen das Verfahren einzustellen, ohne eine materielle Entscheidung zu treffen, deutlich entlastet.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Nichtbetreiben des Verfahrens als Rücknahme des Antrags gewertet wird. Das Bundesamt stellt in diesen Fällen das Asylverfahren ein. Nach § 32 entscheidet es in diesen Fällen nach Aktenlage über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Mit der Regelvermutung nach den Kriterien des Absatzes 2 ist eine gesonderte Aufforderung zum weiteren Betreiben des Verfahrens nicht mehr erforderlich, das Nichtbetreiben wird vielmehr vermutet. Über die vermuteten Gründe für ein Nichtbetreiben hinaus sind weitere Gründe für ein Nichtbetreiben denkbar.

In den Fällen des neuen Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 knüpft eine Einstellung wegen einer stillschweigenden Rücknahme an eine ergangene ausdrückliche Aufforderung an den Ausländer an, die mit dem Hinweis nach Absatz 4 verbunden ist. Der Fristbeginn ist beim Bundesamt durch einen Vermerk in der Akte zu dokumentieren.

In den Fällen des neuen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist ein Ausländer gilt im Sinne dieser Vorschrift als untergetaucht, wenn er für die staatlichen Behörden nicht auffindbar ist. Das Bundesamt hat diesen Sachverhalt in der Akte zu dokumentieren.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sanktioniert jeden Verstoß gegen die räumliche Beschränkung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens.

Die Vermutung nach Satz 1 kann widerlegt werden, wenn der Ausländer ohne schuldhaftes Zögern nachweisen kann, dass das Versäumnis bzw. die von ihm vorgenommene Handlung auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte. Sieht das Bundesamt die Vermutung z.B. des Untertauchens als widerlegt an, so hat es ab dieser Entscheidung erneut eine Woche Zeit, um über den Antrag im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 33 Absatz 2.

Absatz 4 regelt die Pflicht des Bundesamtes, den Ausländer auf die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 hinzuweisen.

Der Ausländer kann nach den Regel des neuen Absatz 5 innerhalb der ersten neun Monate nach Einstellung des Asylverfahrens gemäß Absatz 1 oder 3 ohne Verfahrensnachteile einmal die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Damit kann ein einmaliges Fehlverhalten geheilt werden. Die erstmalige Einstellung entfaltet somit lediglich Warncharakter. Wird das Verfahren wieder eröffnet, so hat das Bundesamt ab dieser Entscheidung im beschleunigten Verfahren erneut eine Woche Zeit, um über den Antrag zu entscheiden.

Absatz 6 regelt den nach Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU vorzusehenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, dass ein Verfahren nicht wieder aufgenommen wird.

Zu Nummer 8

Die Regelung stellt sicher, dass Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden sollen, nur in den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, solange diese über die entsprechenden Kapazitäten verfügen und die Quote eingehalten wird. Da die Verteilung in eine besondere Erstaufnahmeeinrichtung, bei der die zugeordnete Außenstelle des BAMF das beschleunigte Verfahren durchführt, der Verteilung in das nicht beschleunigte Verfahren vorgeht, wird sie der bisherigen Regelung vorangestellt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die bisherige Regelung in § 33 Absatz 3 entfällt. Ein weiterer Regelungsbedarf entsteht dadurch nicht, denn in den Fällen des § 33 gilt der Asylantrag als zurückgenommen, so dass die Aufenthaltsgestattung bereits gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erlischt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 33 Absatz 5. Wird das Verfahren nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen, gilt der Aufenthalt wieder als gestattet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

[...]

Zu Nummer 3

Die Geltendmachung von Abschiebungshindernissen in gesundheitlicher Hinsicht stellt die zuständigen Behörden quantitativ und qualitativ vor große Herausforderungen. Oftmals werden Krankheitsbilder angesichts der drohenden Abschiebung vorgetragen, die im vorangegangenen Asylverfahren nicht berücksichtigt worden sind (vgl. Bericht der Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und Vollzugsmaßnahmen von April 2015). Nach den Erkenntnissen der Praktiker werden insbesondere schwer diagnostizier- und überprüfbare Erkrankungen psychischer Art (z.B. Posttraumatische Belastungsstörungen [PTBS]) sehr häufig als Abschiebungshindernis (Vollzugshindernis) geltend gemacht, was in der Praxis zwangsläufig zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen bei der Abschiebung führt.

Der Gesetzgeber geht nunmehr davon aus, dass lediglich lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern. Mit dieser Präzisierung wird klar gestellt, dass nur äußerst gravierende Erkrankungen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben nach Satz 1 darstellen. Eine solche schwerwiegende Erkrankung kann hingegen nicht in Fällen von PTBS angenommen werden, sofern z.B. eine medikamentöse Behandlung möglich ist.

Die Abschiebung darf nicht dazu führen, dass sich die schwerwiegende Erkrankung des Ausländers mangels Behandlungsmöglichkeit in einem Ausmaß verschlechtern wird, dass ihm eine individuell konkrete, erhebliche Gefahr an Leib und Leben droht. Es wird jedoch im Falle einer Erkrankung nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Herkunftsland bzw. im Zielstaat der Abschiebung der Situation in Deutschland oder in der Europäischen Union gleichwertig ist. Dem Ausländer ist es insbesondere zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaats zu begeben, in dem eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Es kommt nicht darauf an, dass alle Landesteile des Zielstaats gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen.

Auch bei Erkrankungen des Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Ausländers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden und somit bereits bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgelegen haben, stehen der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 2c:

Es wird gesetzlich vermutet, dass der Ausreisepflichtige reisefähig ist bzw. dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer kann diese Vermutung nur durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung zur Glaubhaftmachung seiner Erkrankung entkräften.

Eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die in Artikel 2c ausgeführten Merkmale berücksichtigen. Neben den in Satz 3 aufgeführten Merkmalen können in der ärztlichen Bescheinigung beispielsweise Aussagen dazu enthalten sein, welche Medikamente der Patient regelmäßig einnimmt oder welche hinreichend konkreten Gründe eine Reise im KFZ oder im Flugzeug nicht ohne Weiteres zulassen. Eine ärztliche Bescheinigung ist grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die in Artikel 2c genannten Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. Die erforderlichen Inhalte der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung sind als Soll-Regelung ausgestaltet; dies bedeutet, dass ein Attest im Einzelfall auch bei Fehlen eines Merkmals noch qualifiziert sein kann, wenn die Bescheinigung im Übrigen dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Merkmal ausnahmsweise nicht ankommt.

Die Widerlegung der Vermutung nach Satz 1 durch Glaubhaftmachung der Erkrankung kann zudem nur durch eine *ärztliche* Bescheinigung, nicht durch eine Bescheinigung z.B. eines Psychologen erfolgen.

Eine Beeinträchtigung der Abschiebung durch die Erkrankung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn die Abschiebung aufgrund der Erkrankung gänzlich ausgeschlossen ist.

Mit der Regelung zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung durch den Ausländer wird auf erhebliche praktische Probleme hinsichtlich der Bewertung der Validität von ärztlichen Bescheinigungen im Vorfeld einer Abschiebung reagiert. Der Bericht der Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und Vollzugsmaßnahmen von April 2015 stellt insoweit fest: „Zur Klärung der Reisefähigkeit bzw. Flugreisetauglichkeit ist die Vollzugsbehörde regelmäßig gehalten, vorgelegte Atteste, Stellungnahmen oder ärztliche Gutachten durch neutrales sachverständiges medizinisches oder fachpsychologisches bzw. -psychiatrisches Fachpersonal überprüfen zu lassen, um auf dieser Basis unvoreingenommen die ausländerrechtliche Feststellung über das Vorliegen eines dauerhaften oder vorübergehenden rechtlichen Abschiebungshindernisses zu treffen. Oft hält das als Beleg einer Reiseunfähigkeit im Endstadium einer Abschiebung von dem Betroffenen selbst oder von Unterstützern vorgelegte Gutachten der Überprüfung nicht stand.“

Es besteht mithin ein praktisches Bedürfnis, eine vom Ausländer vorgelegte Bescheinigung hinsichtlich der Erfüllung formaler und inhaltlicher Vorgaben zu validieren. Hierzu legt der Gesetzgeber nunmehr die in Absatz 2c genannten Qualitätskriterien fest, denen die jeweilige ärztliche Bescheinigung insbesondere zu genügen hat.

Zu Absatz 2d:

Ziel der Regelung ist es, der in der Praxis aufkommenden Verhaltensweise vorzubeugen, wonach einige Ausreisepflichtige „auf Vorrat“ ein Attest einholen und dieses erst zu einem Moment der zuständigen Behörde vorlegen, wenn die Abschiebung bereits konkret und mit erheblichem Verwaltungsaufwand eingeleitet worden ist. Mit der Vorlage der Bescheinigung sozusagen in letzter Minute wird die Abschiebung zumindest erheblich zeitlich verzögert oder muss gänzlich storniert werden, da der konkrete Amtswalter in der Regel nicht in der Lage ist, den ärztlichen Befund ad hoc, z.B. durch ein anderes ärztliches Gutachten, zu widerlegen.

Den Ausländer trifft die Obliegenheit, eine nach Absatz 2c qualifizierte ärztliche Bescheinigung unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Mitwirkungspflichten des

Ausländers nach § 82 AufenthG werden insoweit hinsichtlich des Vortrags zu Erkrankungen des Ausländers konkretisiert.

Die Obliegenheit des Ausländers nach Absatz 2d zur unverzüglichen Vorlage der ärztlichen Bescheinigung erstreckt sich auch auf Bescheinigungen, die für minderjährige Familienangehörige des Ausländers, für deren Angelegenheiten der Ausländer die Sorge trägt, ausgestellt worden sind.

Unverzüglich bedeutet sofort, d.h. Vorlage ohne schuldhaftes Zögern. Spätestens ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen seit der Ausstellung der Bescheinigung ist nicht mehr als unverzüglich anzusehen. Maßgeblich für die Einhaltung des Merkmals „unverzüglich“ ist das Datum der ärztlichen Bescheinigung.

Soll der Abschiebung eine PTBS entgegengehalten werden und ist diese nicht auf traumatisierende Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen, muss die qualifizierte ärztliche Bescheinigung unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsandrohung vorgelegt werden. Andernfalls ist der Vortrag des Ausländers hierzu nicht mehr zu berücksichtigen.

Verletzt der Ausländer seine Mitwirkungspflicht nach § 60a Absatz 2d Satz 1, so ist sein Vortrag hinsichtlich seiner Erkrankung präkludiert. Der in der nicht oder nur verspätet vorgelegten Bescheinigung bzw. in einer nicht nach Absatz 2c qualifizierten Bescheinigung festgestellte Befund darf hinsichtlich der Abschiebung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Widerlegung der Vermutung nach § 60a Absatz 2c Satz 1 durch den Ausländer ist mithin nicht mehr möglich. Auch die Behörde verfügt insoweit über keinen Ermessensspielraum mehr. Die Präklusionswirkung tritt ausdrücklich auch dann ein, wenn der Ausländer eine Bescheinigung zwar unverzüglich vorlegt, diese aber nicht den in Absatz 2c festgelegten Mindestanforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung genügt.

Die Präklusion tritt nur dann ausnahmsweise nicht ein, wenn der Ausländer den Nachweis erbringt, dass er an der Einholung einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung unverschuldet gehindert war oder soweit Gründe im Einzelfall vorliegen, die bereits zu einem Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 7 Satz 1 und 2 AufenthG führen würden, d.h. es liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung noch wesentlich verschlechtern würde, vor.

Bei Zweifeln der Behörde an der durch den Ausländer - auch durch qualifizierte ärztliche Bescheinigung - geltend gemachten Erkrankung, kann die Behörde eine ärztliche bzw. amtsärztliche Untersuchung anordnen, vgl. auch § 82 Absatz 4 AufenthG. Leistet der Ausländer einer durch die Behörde nach § 82 Absatz 4 angeordneten ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht Folge, ist der Vortrag des Ausländers zu seiner Erkrankung ebenfalls präkludiert.

Der Ausländer ist über seine Pflichten nach Absatz 2d und über die Rechtsfolge der Präklusion hinsichtlich der vorgetragenen Erkrankung zu belehren. Die Rechtsfolge einer fehlenden oder mangelnden Belehrung nach Absatz 2d Satz 4 besteht allein im Nichtgreifen der Präklusionswirkung nach § 60a Absatz 2d. Die Mitwirkungspflichten nach § 82 sowie die vollziehbare Ausreisepflicht des Ausländers bleiben hingegen im Falle einer fehlenden oder mangelhaften Belehrung nach Absatz 2d Satz 4 unberührt.

Die Belehrung über die Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 60a Absatz 2d wird künftig üblicherweise im Rahmen der Abschiebungsandrohung erfolgen. Mit Blick auf diejenigen ausreisepflichtigen Ausländer, deren Abschiebungsandrohung bereits erlassen worden ist, reicht eine sukzessive Belehrung aus. Die Belehrung kann z.B. bei einem ohnehin anstehenden Behördenbesuch (bspw. zur Verlängerung der Duldung oder bei Vorlage einer nicht-qualifizierten Bescheinigung durch den Ausländer etc.) geschehen. Nicht erforderlich ist die nachträgliche Belehrung, d.h. z.B. das flächendeckende Anschreiben aller Ausländer, deren Abschiebungsandrohung bereits erlassen worden ist.

Zu Nummer 5

Der Bund wird seine Unterstützung bei der Passersatzbeschaffung intensivieren. Dazu wird unter Fortentwicklung der bereits bestehenden Clearingstelle eine neue Organisationseinheit beim Bundespolizeipräsidium eingerichtet, die zur Beschaffung von Heimreisedokumenten in ständigem Kontakt mit den Botschaften der Herkunftsstaaten steht. In dieser Organisationseinheit sollen auch die mit der Passersatzbeschaffung bereits betrauten Mitarbeiter des Bundespolizeipräsidiums verwendet werden. Durch die neue Organisationseinheit soll die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern verbessert und dadurch Rückführungen erleichtert werden.

Die Länder benennen jeweils eine zentrale Stelle für die Zusammenarbeit und ordnen hierfür Mitarbeiter an das Bundespolizeipräsidium ab. Durch die Anbindung beim Bund besteht die Möglichkeit, schnell auf ministerieller Ebene nachdrücklich und nachhaltig gegenüber den Herkunftsländern aufzutreten. Im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Abschiebung einschließlich der Passersatzbeschaffung bei den Ländern.

Zu Nummer 6

Zur besseren Bewältigung der aktuellen Situation wird der Familiennachzug für Antragsteller mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt. Für den betroffenen Personenkreis der international subsidiär Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative soll demnach für einen Zeitraum von zwei Jahren die Rechtslage gelten, die für den gleichen Personenkreis bis zum 31. Juli 2015 bereits galt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen schnellstmöglich in Kraft treten.